

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

23. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat will verschiedene bestehende Massnahmen zur Verhinderung einer Energiemangel-lage gesetzlich verankern und die Winterstromproduktion gezielt fördern. Die Stromreserve besteht aus der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve. Die Winterreserveverordnung und damit auch die darauf basierenden Stromreserven sind bis Ende 2026 befristet. Das Parlament schafft aktuell im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) die gesetzliche Grundlage für eine obligatorische Wasserkraftreserve. Diese will nun der Bundesrat mit gesetzlichen Regelungen zu einer Reserve ergänzen, die aus Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärmekraftkopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) besteht. Damit will der Bundesrat die verschiedenen Reservekapazitäten auf eine unbefristete gesetzliche Grundlage stellen und so die Versorgungssicherheit stärken.

Die Realisierung neuer Reservekraftwerke ist dringend, nimmt aber viel Zeit in Anspruch. Weil die gesetzliche Grundlage zur Ablösung der WResV mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage erst geschaffen wird, haben potenzielle Investoren keine Planungssicherheit und es besteht die Gefahr, dass die Teilnahme an der Ausschreibung gering ausfallen könnte. Die bestehende WResV soll deshalb Planungssicherheit für die Projektanten schaffen. Ihnen werden die Kosten für die Projektierung und erforderlichen Vorleistungen zurückerstattet, sofern das Parlament die gesetzlichen Grundlagen für die Ausschreibungen nicht schafft. Die weiteren Revisionsbereiche in der WResV betreffen eher technische Aspekte, bei denen die bisherigen Regelungen aufgrund praktischer Bedürfnisse stärker ausdifferenziert werden sollen.

2. Vorlage der WResV

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen und unterstützt die Vorlage. Er beantragt lediglich die folgenden punktuellen Präzisierungen.

Zu Art. 16 Abs. 1bis

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden für Notstromgruppen und WKK-Anlagen ist zu unspezifisch formuliert. Der Handlungsspielraum der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), die Verfügbarkeitsperiode festzulegen, ist konkret festzulegen. Insbesondere ist die maximale Dauer der Verfügbarkeitsperiode festzulegen. Die maximale Dauer der Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen und WKK-Anlagen soll analog den Reservekraftwerken festgelegt werden.

Antrag

Art 16 Abs. 1bis ist anzupassen: Für Notstromgruppen und WKK-Anlagen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30. April, ~~die ElCom kann für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen. Für WKK-Anlagen legt die ElCom in Absprache mit dem BFE die Verfügbarkeitsperiode fest, angelehnt an diejenige für Notstromgruppen; darüber hinaus kann die ElCom für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen. Vorbehalten sind:~~

a) eine durch die ElCom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer,

b) eine durch die ElCom für den jeweiligen Winter festgelegte längere Dauer, längstens jedoch vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Zu Meldepflicht und Kontrolle

Die kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Deshalb ist ein entsprechender Artikel in der Winterreserververordnung zu ergänzen. Damit die kantonale Luftreinhaltebehörde ihre Vollzugsaufgabe im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wahrnehmen kann, ist der zusätzliche Einsatzbereich der Anlagen zu melden.

Antrag

Die WResV ist zu ergänzen: Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) möglich.

Zum erläuternden Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Für die Vernehmlassung darf nicht nur der Elektrizitäts- beziehungsweise Energieaspekt im Vordergrund stehen. Die Auswirkungen auf den Raum, die Umwelt und das Klima – insbesondere die Luftqualität – sind ebenfalls abzubilden – dieser Aspekt fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Es muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Elektrizität entstehenden Emissionen variieren je nach eingesetzter Technologie stark. So verursacht beispielsweise die Produktion von einer Gigawattstunde (GWh) Elektrizität im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Elektrizität mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator). Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen. Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselschmutz, für den gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umwelt-

schutzgesetz, USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung führen können.

Antrag

Die Auswirkungen auf den Raum, die Umwelt und das Klima sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch